

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Mit der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. xx/2023 wurde der Ersatz der Waldbrandbekämpfungskosten insofern einer Neuregelung unterzogen, als die Ermächtigung der Länder zur Regelung des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes (§ 42 lit. f ForstG) entfallen ist und in § 41a ForstG bundesweit einheitlich geregelt wurde, welche Kosten der Bund trägt.

Die bisherige einzelfallbezogene und daher aufwändige Kostenerstattung wurde im Hinblick auf Kleinbrände (unter 0,3 Hektar), Mittelbrände (0,3 bis 3 Hektar) und Großbrände (mehr als 3 Hektar, jedoch weniger als 30 Hektar) durch ein System von Pauschaltarifen ersetzt. Nur für Extrembrände (ab 30 Hektar), die statistisch nicht ins Gewicht fallen, wurde der konkrete Kostenersatz anhand näher geregelter Parameter beibehalten.

Gemäß § 41a Abs. 4 ForstG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Höhe der einzelnen Pauschaltarife für Kleinbrände, Mittelbrände und Großbrände mit Verordnung festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wird nun Gebrauch gemacht und die Pauschaltarife gestaffelt nach der Art und der Dauer der Brandbekämpfung festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der vorliegenden Verordnung sollen aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 41a Abs. 4 ForstG die Pauschaltarife für Kleinbrände, Mittelbrände und Großbrände betragsmäßig gestaffelt festgelegt werden. Die Darstellung erfolgt aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit in einer Tabelle. Grundlage des Pauschaltarifmodells ist einerseits die Waldbrandstatistik der Universität für Bodenkultur (<https://fire.boku.ac.at/firedb/de>) und andererseits die Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes. Hinsichtlich der Anzahl der Waldbrände geht die Waldbrandstatistik – bezogen auf den Referenzzeitraum 2011 bis 2020 – von durchschnittlich ca. 220 Waldbränden pro Jahr aus. Davon entfielen 89% auf Kleinbrände, 9% auf Mittelbrände und 2% auf Großbrände. Zur Ermittlung der Höhe der Pauschaltarife wurden die pauschalen Mannschafts- und Fahrzeugkosten gemäß der Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes sowie die konkreten Kosten für Betrieb, Verpflegung und Ausrüstungsverschleiß berücksichtigt. Von den Pauschaltarifen nicht erfasst sind z.B. Hubschraubereinsatzkosten, da diese keine Kosten der Feuerwehren sind. Diese sind in § 41a Abs. 6 ForstG gesondert geregelt.

Mit der Berücksichtigung der Mannschafts- und Fahrzeugkosten in den Pauschaltarifen wird letztlich auch der höchstgerichtlichen Judikatur (OGH 15.9.2020, 6 Ob 84/20a; 2.10.2014, 2 Ob 3/14a; VwGH 27.3.2012, 2010/10/0227; 16.6.2009, 2007/10/0274; 21.6.2007, 2006/10/0118) entsprochen.

Für Kleinbrände richten sich die Pauschaltarife nur nach der Art der Brandbekämpfung, da in diesem Bereich die Dauer von 24 Stunden in der Regel ohnehin nicht überschritten wird. Bei Mittelbränden und Großbränden hingegen erfolgt eine Staffelung auch nach der Dauer der Brandbekämpfung. So soll bei Brandbekämpfungen über 30 Stunden ein erhöhter Pauschalbetrag gelten. Dieser erhöht sich nach weiteren 24 Stunden (also insgesamt mehr als 54 Stunden) zusätzlich um die Hälfte jenes Pauschalbetrages, der für Brandbekämpfungen über 30 Stunden gilt. Die Pauschaltarife für Mittelbrände sind derart ausgestaltet, dass ein länger als 30 Stunden dauernder Mittelbrand wie der jeweils entsprechende Großbrand einzustufen und abzugelten ist. Die nach diesem Modell vorgesehenen Pauschaltarife decken jährliche Waldbrandbekämpfungskosten in der Höhe von insgesamt rund 600 000 Euro ab.

Die pauschale Abgeltung hat zur Folge, dass allfällige darüberhinausgehende Kosten der Feuerwehren oder der diese Kosten tragenden Gemeinden oder Betriebe seitens des Bundes nicht ersetzt werden.

Zu § 2:

Die Verordnung soll zeitgleich mit den die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung regelnden Bestimmungen der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. xx/2023 mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Diesbezüglich wird auf § 179 Abs. 11 Z 2 ForstG verwiesen.